

Satzung

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Waffenbrunn (EWS)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) wird die Entwässerungssatzung vom 09.12.1996, geändert am 01.05.1998 und 01.01.1999 wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für die Ortsteile Waffenbrunn, Maiberg, Pointmühle, Rhanwalting, Kolmberg, Klessing, Weiher, Saisting, Balbersdorf, Obernried, ~~Dornstein, Thonberg und Haberwerk~~.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke.

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Waffenbrunn, den 15.


I. Bürgermeister

